

Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW

1. November 2025

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 erlässt der Direktionspräsident der FHNW auf Antrag der Direktorin die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) für die Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (HGK Basel FHNW).

Teil 1: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- Bachelor Studiengänge**
- ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt Studium (Zulassung, Eignungsabklärung und Aufnahme, Aufbau, Ablauf, Dauer, Studienleistungen sowie Abschluss), Rechte und Pflichten der Studierenden sowie Rechtspflege an der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW (HGK Basel FHNW).
 - ² Sie gilt für die folgenden Bachelor-Studiengänge:
 - a. Bildende Kunst / Fine Arts;
 - b. Design (mit den Studienrichtungen / Study Fields: Industriedesign / Industrial Design, Mode-Design / Fashion Design;
 - c. Innenarchitektur und Szenografie / Interior Architecture and Scenography
 - d. Prozessgestaltung / Process Design;
 - e. Vermittlung in Kunst und Design / Arts and Design Education;
 - f. Visuelle Kommunikation und digitale Räume / Visual Communication and Digital Spaces (mit den Vertiefungen / Specialisations: Visuelle Kommunikation / Visual Communication, digitale Räume / Digital Spaces).

Master Studiengänge

Sie gilt für die folgenden Master-Studiengänge:

- a. Bildende Kunst / Fine Arts;
- b. Digitale Kommunikations-Umgebungen / Digital Communication Environments;
- c. Masterstudio Design (mit den Vertiefungen / Specialisations: Industriedesign / Industrial Design, Mode-Design / Fashion Design, Szenografie / Scenography;
- d. Transversal Design / Transversal Design;
- e. Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Bildende Kunst, / Arts and Design Education, Teaching Diploma for Baccalaureate Schools, Visual Arts.

§ 2

Weiterführende Erlasse

Studienreglemente

- ¹ Der:die Direktor:in der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW erlässt für jeden Studiengang bzw. für jede Studienrichtung, auf Antrag des:der Studiengangleiter:in bzw. der Studienrichtung ein Studienreglement.

Die Studienreglemente umfassen abschliessend folgende Punkte:

- a. die Festlegung der zusätzlichen, studiengangspezifischen Zulassungskriterien, insbesondere die Anforderungen an die künstlerisch gestalterische Vorbildung (gestalterisches Propädeutikum, Arbeitswelterfahrung und Einschlägigkeit der Berufe, in welchen Arbeitswelterfahrung absolviert werden kann) sowie die Sprachanforderungen;
- b. das Verfahren der Eignungsabklärung sowie dessen Bewertung (Kriterien und Gewichtung bei verschiedenen Teilen);

- c. das Verfahren bezüglich Rangliste, Nachrückendenliste und Aufnahme in den Studiengang bzw. in die Studienrichtung;
- d. zeitliche Abfolge der Module bzw. Modulgruppen;
- e. Ausnahmen von Modulen, die länger als ein Semester dauern;
- f. die Beschreibung studienspezifischer Vertiefungen;
- g. Details der Wiederholung nicht bestandener Module;
- h. Modalitäten des Studienunterbruches;
- i. die Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.

Teil 2: Studium

§ 3

Zulassung zum und Aufnahme ins Studium (Bachelor und Master)

Kommission	¹ Zur Planung und Durchführung der Eignungsabklärung und Aufnahme ins Studium der BA- und MA-Studiengänge setzt der:die Studiengangleiter:in eine Kommission ein.
Zulassungsverfahren	² Studienanwärter:innen müssen ein Zulassungsverfahren bestehen, welches die Überprüfung der formellen Zulassungsbedingungen und eine Eignungsabklärung beinhaltet. Die Einzelheiten der Zulassung, der Eignungsabklärung und der Aufnahme ins Studium sind im jeweiligen Studienreglement festgelegt.
Unterrichtssprache	³ Studienanwärter:innen, die ihre Ausbildung nicht in der Unterrichtssprache des Studiengangs absolviert haben, müssen den Nachweis (Zertifikat oder äquivalent) über genügende Sprachkenntnisse erbringen. Die Anforderungen zu den Sprachkompetenzen und allfällige Auflagen bei fehlendem Nachweis regeln die jeweiligen Studienreglemente. Der Entscheid erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.
ECTS Zulassungskriterien	⁴ Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Der:die Direktor:in entscheidet über begründete Ausnahmen. ⁵ Die Zulassung zu einem Studiengang ist nicht möglich, wenn ein Ausschluss aus dem Studium in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang (Zwangsexmatrikulation) erfolgt ist. Auf Gesuch hin entscheidet der:die Direktor:in über begründete Ausnahmen.
Dokumentation	⁶ Die Bewertungen und Ergebnisse der Eignungsabklärung werden durch die:den Studiengangleiter:in dokumentiert.
Bachelor-Studium Zulassungsbedingungen	⁷ Studienanwärter:innen werden zum Bachelor-Studium zugelassen, wenn sie über einen der folgenden Abschlüsse verfügen: ⁸ Fachbereich Design (§ 1 Abs. 2 lit. b, c, d und f): <ul style="list-style-type: none">a. eine Berufsmaturität verbunden mit einer beruflichen Grundausbildung in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;b. eine Fachmaturität in einem dem Fachbereich verwandten Berufsfeld;c. eine gymnasiale Maturität;d. eine Berufsmaturität oder Fachmaturität in einem anderen Berufsfeld;e. eine anderweitig erworbene gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung. ⁹ Fachbereich Bildende Kunst (§ 1 Abs. 2 lit. a): <ul style="list-style-type: none">a. eine Berufsmaturität;b. eine Fachmaturität;c. eine gymnasiale Maturität;d. eine anderweitig erworbene gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung. ¹⁰ Fachbereich Vermittlung in Kunst und Design (§ 1 Abs. 2 lit. e): <ul style="list-style-type: none">a. eine Berufsmaturität;b. eine Fachmaturität;

- c. eine gymnasiale Maturität;
d. eine anderweitig erworbene gleichwertige allgemeinbildende Ausbildung;
e. ein EDK-anerkanntes Primarlehrdiplom.
- ¹¹ Die Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (HF) erfolgt gemäss Best Practice Zulassung zum Bachelorstudium an Fachhochschulen von swissuniversities (von der Kammer FH von swissuniversities verabschiedet am 24. November 2021).
- Gleichwertigkeit der Abschlüsse ¹² Der Entscheid über die Gleichwertigkeit (Äquivalent) gemäss Abs. 8 bis Abs. 11 erfolgt durch den:die Stelleninhaber:in Fachstelle Lehre der HGK Basel FHNW.
- Arbeitswelterfahrung ¹³ Die Anerkennung der Arbeitswelterfahrung der Studienrichtung gemäss Abs. 13 erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.
- Zulassung aufgrund ausserordentlicher Begabung ¹⁴ Für die Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang im Fachbereich Design und Bildende Kunst kann ausnahmsweise von einer abgeschlossenen Ausbildung auf Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische oder gestalterische Begabung nachgewiesen werden kann.
Die Einzelheiten für die Bewerbung mit einer ausserordentlichen gestalterischen oder künstlerischen Begabung sind im jeweiligen Studienreglement aufgeführt.
- ¹⁵ Studienanwärter:innen für den Fachbereich Design mit den Vorbildungen gemäss Abs. 8 lit. c bis e sowie bei einer Zulassung gemäss Abs. 14 müssen zusätzlich eine einjährige Arbeitswelterfahrung nachweisen, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem dem Fachbereich verwandten Beruf umfasst.
Die Arbeitswelterfahrung kann in einem Betrieb oder in Form eines zweisemestrigen gestalterischen Propädeutikums erworben werden. Die Details zur Arbeitswelterfahrung regeln die jeweiligen Studienreglemente.
- Master-Studium Zulassungsbedingungen ¹⁶ Studienanwärter:innen werden zum Master-Studiengang zugelassen, wenn sie über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
- ¹⁷ Für ein Masterstudium Bildende Kunst:
 - einen Bachelor-Abschluss in Kunst oder in einem kunstverwandten Bereich;
 - einen anderen, gleichwertigen Abschluss in Kunst (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- ¹⁸ Für ein Masterstudium Digitale Kommunikations-Umgebungen:
 - einen Bachelor-Abschluss in Design (Visuelle Kommunikation) oder dem Studiengang verwandten Bereich;
 - einen anderen gleichwertigen Abschluss in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- ¹⁹ Für ein Masterstudium Masterstudio Design:
 - einen Bachelor-Abschluss in Design oder dem Studiengang verwandten Bereich;
 - einen anderen, gleichwertigen Abschluss in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- ²⁰ Für ein Masterstudium Transversal Design:
 - einen Bachelor-Abschluss in Design oder dem Studiengang verwandten Bereich;
 - einen anderen, gleichwertigen Abschluss in Design (entsprechend Niveau BA gemäss „Dublin Descriptors“).
- ²¹ Für ein Masterstudium Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Bildende Kunst:
 - einen Bachelor-Abschluss in Vermittlung von Kunst und Design;
 - über einen anderen auf die Unterrichtstätigkeit an einer Maturitätsschule ausgerichteten fachwissenschaftlichen Bachelor-Abschluss aus dem Bereich Design oder Kunst.
 - eine bestandene Berufseignungsabklärung
- Gleichwertigkeit der Abschlüsse ²² Die Überprüfung der Gleichwertigkeit eines anderen Abschlusses gemäss Abs. 17 bis 21 (Äquivalent) erfolgt durch den:die Studiengangleiter:in.

- ²³ Die Zulassung zum Master-Studiengang Vermittlung von Kunst und Design kann wegen strafrechtlicher oder disziplinarischer Vergehen, welche für die Ausübung des Lehrberufes relevant sind, verweigert werden.
- Studienplatzbeschränkung ²⁴ Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze ist beschränkt. Es können nur so viele Studienplätze vergeben werden, wie festgelegte Studienplätze zur Verfügung stehen. In der Folge vergibt die HGK Basel FHNW gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor / Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz, ihre Studienplätze in einem rangorientierten Verfahren an die bestrangierten Studienanwärter:innen der Eignungsabklärung. Studienanwärter:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid des:der Studiengangleiter:in und werden auf einer Nachrückendenliste geführt.
- ²⁵ Die Aufnahme ins Studium gilt jeweils für das Studienjahr, für welches die Eignungsabklärung vorgesehen war. Über Ausnahmen entscheidet der:die Studiengangleiter:in auf schriftliches Gesuch hin.
- ²⁶ Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückendenliste definitiv.
- Wiederholung ²⁷ Das Zulassungsverfahren kann zweimal wiederholt werden.
- Hörer:innen ²⁸ Hörer:innen können im Rahmen der noch verfügbaren Studienplätze / Kapazitäten aufgenommen werden. Sie erwerben keine ECTS-Punkte. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung Ausbildung der FHNW.

§ 4

- ### Studieneinführung
- Gliederung ¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.
- Module ² Das Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- Kurse ³ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen bestehen.
- ⁴ Das Modul ist Bewertungseinheit und wird in der Regel nach einem Semester abgeschlossen. Ausnahmen werden im jeweiligen Studienreglement aufgeführt.
- Modulgruppen ⁵ Module können zu Modulgruppen zusammengefasst werden. Einzelheiten werden im Anhang (Studienplan) des Studienreglements geregelt.
- Modulbeschreibungen ⁶ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung, die von dem:der jeweiligen Studiengangleiter:in erlassen wird. Die Modulbeschreibungen sind vor Semesterbeginn öffentlich publiziert und regeln insbesondere:
- a. Modultitel;
 - b. den Modultyp;
 - c. die Modulstufe (Bachelor- oder Master-Stufe);
 - d. die Modulverantwortlichen;
 - e. die Voraussetzungen;
 - f. die Unterrichtssprache;
 - g. Lehr- und Lernformate;
 - h. die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - i. die Lerninhalte (Kurzbeschreibung und Leitidee);
 - j. die zu erreichenden Kompetenzen;
 - k. die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - l. den Workload – Kontaktstudium und Selbststudium;
 - m. die Art der Leistungsnachweise;
 - n. die Art der Leistungsbewertung (gemäss §7 Abs. 6);
 - o. die Modulbewertung (Zeitpunkt, Format, Setting und Gewichtung der Leistungsnachweise).

§ 5**Studienablauf**

- Modultypen ¹ Es werden drei Modultypen unterschieden und angeboten:
a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren sind;
b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einem Angebot von Modulen zu absolvieren sind;
c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der HGK Basel FHNW, dem Angebot der anderen Hochschulen der FHNW oder weiteren Hochschulen frei wählbar sind.
- Studienplan ² Im Studienplan der Bachelor- und Master-Studiengänge ist vorzusehen, dass Module anderer Studiengänge der FHNW als Wahlmodule angerechnet werden können.
- Voraussetzungen ³ Für die Module bzw. Modulgruppen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module bzw. Modulgruppen zu erfüllen sind.
- Abmeldung von Modulen ⁴ Die Fristen und Modalitäten für die Abmeldung von Modulen werden bei Semesterbeginn festgelegt und publiziert. Bei verspäteter oder unterlassener Abmeldung gilt das Modul als „nicht erfüllt“ bzw. wird mit der Note 1 bewertet. Vorbehalten bleiben Abmeldungen aufgrund wichtiger Gründe gemäss §10 Abs. 4.
- Bestehen und Anrechnung der Module ⁵ Die Bedingungen bezüglich des Bestehens und der Anrechnung von absolvierten Modulen innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt gemäss § 7 dieser Ordnung.

§ 6**Studiendauer**

- Regelstudienzeit ¹ Die Regelstudienzeit beträgt bei den Bachelor-Studiengängen im Vollzeitstudium 6 Semester, respektive 7 Semester für die Studienrichtung Mode-Design. Die Regelstudienzeit beträgt bei den Master-Studiengängen im Vollzeitstudium 4 Semester, ausser beim Masterstudio Design, welcher im Vollzeitstudium 3 Semester dauert.
- Maximale Studiendauer ² Die gesamte Studiendauer darf bei den Bachelor- und Master-Studiengängen die zweifache Regelstudienzeit nicht überschreiten.
- Studienunterbruch ³ Ein Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten. Er wird bei der Berechnung der maximalen Studienzeit nicht einbezogen.
⁴ Im jeweiligen Studienreglement ist der Studienplan als Vollzeitstudium oder, falls angeboten, als Teilzeitstudium (Fraktionierung) beschrieben.
⁵ Der:die Direktor:in kann in begründeten Fällen (insbesondere Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Elternzeit, Verpflichtung im Beruf, nicht delegierbare Familiengeschäfte, professionelle Tätigkeiten ausserhalb des Studiums, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen von Abs. 3 bewilligen. Entsprechende Nachweise sind beizubringen.

§ 7**Studienleistungen Bachelor- und Master-Studiengang**

- ECTS-Kreditpunkte ¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktstudium, Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u.Ä.).
- Gültigkeitsdauer ² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre lang gültig. Schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte können von dem:der Studiengangleiter:in bewilligt werden.
- Studienjahr ³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS Kreditpunkte. Das Studienjahr richtet sich nach dem publizierten akademischen Kalender der HGK Basel FHNW.
- Leistungsnachweise ⁴ Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen gemäss Leitfaden der Modulbeschreibungen der HGK Basel erbracht werden.

- Leistungsbewertung
- ⁵ Leistungsnachweise können gemäss den Modulbeschreibungen als Einzel-, Partner:innen- oder Gruppenarbeiten erbracht werden.
 - ⁶ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der 6er-Skala oder der 2er-Skala. Die Art der Berechnung der Modulbewertung ist der Modulbeschreibung festgelegt.
- 6er-Skala
- ⁷ In der 6er-Skala werden ganze, halbe oder Zehntelsnoten gesetzt. Die Noten in der 6er-Skala werden gemäss mathematischen Grundsätzen gerundet.
 - ⁸ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht
- 2er-Skala
- ⁹ Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.
- Bestehen des Moduls, Nachbesserungen
- ¹⁰ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Modulbewertung 4 oder mit „erfüllt“ bewertet wird. Eine Modulbewertung mit einer Note zwischen 3.5 und 3.9 kann innerhalb des Zeitraumes von maximal sechs Wochen auf die Note 4.0 verbessert werden. Der Anspruch auf eine Wiederholung des Moduls gemäss § 7 Abs.13 bleibt dabei gewährleistet. Abhängig vom jeweiligen Modul legen die Dozierenden den Umfang und die Kriterien für die Verbesserungsleistung fest. Eine Nachbesserung bei „nicht erfüllt“ ist nicht möglich.
- ECTS-Grades
- ¹¹ Für ein bestandenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht bestandenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
 - ¹² Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:

A	die besten 10% der Leistungsbewertungen
B	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
C	die nächsten 30% der Leistungsbewertungen
D	die nächsten 25% der Leistungsbewertungen
E	die nächsten 10% der Leistungsbewertungen
FX	knapp ungenügend – Verbesserungen erforderlich
F	nicht bestanden
- Wiederholung
- ¹³ Nicht bestandene Module können im gleichen Studiengang einmal wiederholt werden. Bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- Mündliche Prüfungen
- ¹⁴ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video- Aufzeichnung zulässig.
- Leistungsausweis
- ¹⁵ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Er ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen.
- Bereitstellung des Leistungsausweises
- ¹⁶ Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine Zustellplattform bereitgestellt oder postalisch zugestellt.
- Akteneinsicht
- ¹⁷ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind dem:der jeweiligen Studiengangleiter:in elektronisch oder per Post einzureichen.

- Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten 18 Module, die in anderen Studiengängen der Hochschulen der FHNW oder an anderen Hochschulen vor Studienbeginn erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und als gleichwertig anerkannt sind. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet abschliessend über die Anrechnung.
- Mobilitätsvereinbarungen 19 Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten (z.B. ERASMUS) der Studierenden schliesst die HGK Basel FHNW mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.
- Studienvertrag 20 Studierende, die Studienleistungen anderer Hochschulen, während dem Studium anrechnen lassen wollen, müssen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit dem:der zuständigen Studiengangleiter:in einen Studienvertrag abschliessen. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module, Zeitrahmen etc.
- Geistiges Eigentum 21 Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.
- 22 Abweichende Abmachungen müssen schriftlich in Absprache mit dem:der Studiengangleiter:in vereinbart werden. Die Studierenden behalten das Recht, als Autor:in genannt zu werden.
- IRF 23 Die FHNW hat das Recht, die Metadaten und das Abstract der Abschlussarbeiten der Bachelor- oder Master-Thesis im Institutional Repository der FHNW (IRF) System zu publizieren. Die Rahmenbedingungen für die Publikation sind im entsprechenden Leitfaden des jeweiligen Studienganges beschrieben.

§ 8

- Erfolgreicher BA-Studienabschluss 1 Das Bachelor-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 180 ECTS-Kreditpunkte erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind. Mindestens 60 ECTS- Kreditpunkte, inkl. Bachelor-Thesis, müssen an der HGK Basel FHNW erworben worden sein.
- Erfolgreicher MA-Studienabschluss 2 Das Master-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS (Masterstudio Design) bzw. 120 ECTS (MA Bildende Kunst, MA Digitale Kommunikations-Umgebungen, MA Transversal Design, MA Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschule, Bildende Kunst erworben und alle Anforderungen gemäss Studienreglement erfüllt sind. Mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte, inkl. Master-Thesis, müssen an der HGK Basel FHNW erworben worden sein.
- Bachelor Akademischer Titel 3 Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Bachelor of Arts FHNW“ verliehen:
 - Bachelor of Arts FHNW in Bildender Kunst / Fine Arts
 - Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Mode-Design / Study Field Fashion Design
 - Bachelor of Arts FHNW in Design - Studienrichtung Industriedesign / Study Field Industrial Design
 - Bachelor of Arts FHNW in Innenarchitektur und Szenografie / Interior Architecture and Scenography
 - Bachelor of Arts FHNW in Prozessgestaltung / Process Design
 - Bachelor of Arts FHNW in Vermittlung in Kunst und Design / Arts and Design Education
 - Bachelor of Arts FHNW in Visuelle Kommunikation und digitale Räume / Visual Communication and Digital Spaces mit Vertiefungen in / with a specialisation in
 - Visueller Kommunikation / Visual Communication
 - digitale Räume / Digital Spaces
- Master Akademischer Titel 4 Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel eines „Master of Arts FHNW“ verliehen:
 - Master of Arts FHNW in Bildender Kunst / Fine Arts
 - Master of Arts FHNW in Digitale Kommunikations-Umgebungen / Digital Communication Environments

- Master of Arts FHNW in Masterstudio Design mit Vertiefungen in / with a specialisation in
 - Mode-Design / Fashion Design
 - Industriedesign / Industrial Design
 - Szenografie / Scenography
- Master of Arts FHNW in Transversal Design / Transversal Design
- Master of Arts FHNW in Vermittlung in Kunst und Design, Lehrdiplom für Maturitätsschulen, Bildende Kunst / Arts and Design Education / Teaching Diploma for Baccalaureate Schools, Visual Arts.¹

Diploma Supplement

⁵ Gleichzeitig mit der Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diplomzusatz / Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO / CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und / oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert;
- b. eine kumulative Datenabschrift (transcript of records TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörenden Leistungsbewertungen.

Abschluss

⁶ Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Urkunde durch den:die Direktionspräsident:in und den:die Direktor:in der HGK Basel FHNW (Datum auf der Urkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Unterzeichnung der Urkunde folgende Semesterende oder bei einer Unterzeichnung der Urkunde nach Semesterende, umgehend danach.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

⁷ Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.⁸ Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich. Bei Vorliegen wichtige Gründe kann der:die Direktor:in eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.⁹ Ein Ausschluss aus einem Studiengang der HGK Basel FHNW erfolgt, wenn:

- a. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, insbesondere, wenn ein für die Fortsetzung des Studiums entscheidendes Modul bzw. eine Modulgruppe (z.B. Basis-Thesis) entsprechend des jeweiligen Studienreglements auch nach einer Wiederholung nicht bestanden wird;
- b. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
- c. beim Erreichen von 60 abgerechneten, aber nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (Bachelor-Studiengänge) respektive von 30 abgerechneten, nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten (Master-Studiengänge);
- d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen gemäss §11 Abs 2 lit. c.

¹⁰ Der:die Direktor:in kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 8 lit. b und c bewilligen.¹¹ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records, ToR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.¹² Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Studienleistungen für die abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

¹ Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (Anerkennungsreglement für Lehrdiplome ALRD) vom 19. März 2019 (Stand 25. Oktober 2024)

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§ 9

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der HGK Basel FHNW zu studieren und insbesondere:
- a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediatheken, Computeranlagen, die zentralen analogen und digitalen Werkstätten, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organe zu wenden.

Zugang zu Informationen

- ² Die Studierenden haben Zugang zu allen studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Gebührenordnung, Studien- und Prüfungsordnung, Studienreglemente, Semesterdaten, weitere Reglemente, Richtlinien, Merkblätter, Weisungen und Wegleitung.

Nachteilsausgleich

- ³ Einem behinderungs- bez. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärter:innen sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Der:die Studiengangleiter:in entscheidet über entsprechende Massnahmen auf begründetes Gesuch hin. Die notwendigen Atteste (z.B. Arztzeugnisse) sind beizubringen.

§ 10

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht:

- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienreglement und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module / Modulgruppen zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
- b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
- c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selbst und selbstständig zu erarbeiten und die Verwendung von künstlicher Intelligenz zu deklarieren;
- d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
- e. beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
- f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (Homepage, Intranet Portal Inside) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebenen Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
- g. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der HGK Basel FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
- h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegenzunehmen;
- i. in den Studienreglementen festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. eigenen Computer (Laptop)) zur Verfügung zu haben;
- j. sich regelmäßig über Änderungen der Bestimmungen der HGK Basel FHNW auf Inside FHNW zu informieren;

- k. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - l. die Bedingungen bezüglich der Nutzung der Hard- und Software, die von der HGK Basel FHNW den Studierenden zur Verfügung gestellt wird, einzuhalten;
 - m. die Interessen der FHNW zu wahren;
 - n. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen.
- Anwesenheitspflicht ² Die Studierenden müssen den Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten gemäss Modulbeschreibung nachkommen.
- Meldepflicht ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist der:die jeweilige Studiengangleiter:in unverzüglich und im Voraus zu benachrichtigen.
- Entschuldigungsgründe ⁴ Als wichtige Gründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivilschutz oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar dem:der Studiengangleiter:in beizubringen.
⁵ Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss § 9 Abs. 3 eine Vertrauensärztin, ein Vertrauensarzt, beziehen.
⁶ Die HGK Basel FHNW ist berechtigt, Studierendenarbeiten mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate oder nicht ausgewiesene künstliche Intelligenz hin zu überprüfen.
⁷ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss Abs. 1 lit. c, d und e sowie die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss § 10 Abs. 2 bzw. das unentschuldigte Versäumen von Abgabeterminen hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern. Zusätzlich kann ein Disziplinarverfahren gemäss § 11 eingeleitet werden. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die nachträgliche Änderung der Bewertung bzw. die Anerkennung des Bachelor- oder Master-Abschlusses möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei dem:der Direktor:in auf Antrag des:der Studiengangleiter:in.
- Plagiate

§ 11

Disziplinarverfahren

- ¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann die Hochschule je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der vorgesehenen Massnahmen ergreifen.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
 - a. Verweis;
 - b. vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- ³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.
- ⁴ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.

Teil 4: Rechtspflege

§ 12

Verfügungen und Einsprachen

Verfügungen

- ¹ Als Verfügungen des:der Studiengangleiter:in zu erlassen sind:
 - a. Entscheide über die Zulassung gemäss § 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung unter Vorbehalt von Entscheiden gemäss Abs. 2;
 - b. Leistungsausweise gemäss § 7 Abs. 16 dieser Studien- und Prüfungsordnung;

- c. Entscheide über die Anrechnung von Leistungen gemäss § 7 Abs. 18;
- d. Entscheide über den Ausschluss gemäss § 8 Abs. 9 lit. a bis c;
- e. Entscheide über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gemäss § 9 Abs. 3;
- f. Disziplinarische Massnahmen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung.

² Als Verfügungen des:der Stelleninhaber:in Fachstelle Lehre zu erlassen sind:
a. Entscheide über die Zulassung von Studienanwärter:innen mit gleichwertigen Bildungsabschlüssen gemäss § 3 Abs. 12.

³ Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 11 Abs. 2 lit. a der Rahmenordnung der FHNW sind nicht anfechtbar.

⁴ Als Verfügung des:der Direktor:in zu erlassen sind:
a. Entscheide über Ausnahmen gemäss § 3 Abs. 6 und 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
b. Entscheide über den Ausschluss gemäss § 11 Abs. 2 lit. c dieser Studien- und Prüfungsordnung.

⁵ Verfügungen des:der Direktor:in sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder elektronisch über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.

⁶ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 12 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei dem:der Direktor:in einzureichen:

Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW
Direktor:in
Freilager-Platz 1
4002 Basel

⁷ Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehrten und die Unterschrift des:der Einsprecher:in oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten. Die angefochene Verfügung ist der Einsprache in Kopie beizulegen.

⁸ Einsprachen gegen Verfügungen sind entweder postalisch an folgende Adresse oder elektronisch per E-Mail an direktion.hgk@fhnw.ch einzureichen:

Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW
Direktor:in
Freilager-Platz 1
4002 Basel

⁹ Den Einsprechenden sind im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.

¹⁰ Die Einsprechenden ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

¹¹ Der:die Direktor:in prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen Einspracheentscheid.

§ 13

Beschwerden

Beschwerdeverfahren

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung des:der Direktor:in kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden, die ausschliesslich auf postalischem Weg einzureichen ist.
- ² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des:der Direktor:in sind einzureichen an:

Beschwerdekommission FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch

³ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.

⁴ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§ 14

Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15

Inkrafttreten

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung der Bachelor- und Master-Studiengänge der Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW vom 1. September 2024.

² Für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2025/26 aufgenommen haben, gelten die Bestimmungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung vom 1. September 2024 bis zum Beginn des Frühlingssemesters 2026. Nach diesem Zeitpunkt gilt für alle immatrikulierten Studierenden die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung.

Basel, 5. August 2025

Beantragt von:

Prof. Dr. Claudia Perren

Direktorin Hochschule für Gestaltung und Kunst Basel FHNW

Windisch,

Erlassen durch:

Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW